

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 18. Spezielle Vorschriften, die sich auf die Funktionen der Müller beziehen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

ihrer Seite alles zu thun, durch was der Schaden oder Nachtheil abgewendet wird, und keine Handlung vorzunehmen, durch welche der Müller benachtheiligt werden kann.

§. 18.

Spezielle Vorschriften, die sich auf die Funktionen der Müller beziehen.

1) Der Müller ist schuldig, demjenigen, welcher Getreide in der Mühle bereiten läßt, sämtliche Produkte vollständig, wie sich solche durch sorgfältige Behandlung darstellen lassen, zu bereiten.

2) Das Getreide, welches zur Mühle kommt, muß (vor dem Nezen) gewogen werden. Das Mehl und die übrigen Consumtionsartikel, welche abgeführt werden, müssen ebenfalls gewogen werden. Das Messen dieser Waare findet nicht statt.

3) Es ist jedem Consumenten, welcher die Mühle besucht, oder Getreide dem Müller übergibt, überlassen, dasselbe in der Mühle oder zu Hause zu wägen, oder dasselbe wägen zu lassen.

Allein, wenn Streitigkeiten entstehen, so sollen dieselben bloß nach dem Gewicht entschieden werden, welches in der Mühle gefunden wird, es wäre denn, daß dem Müller das Getreide bey der Abgabe vorgewogen, und dessen Bescheinigung vorgelegt werden könnte. Hat daher jemand veräumt, das von ihm zur Mühle gesendete Getreide dem Müller vorwägen, und sich darüber Bescheinigung ausstellen zu lassen, oder hat der Mahlgast gar in der Mühle das Wägen nicht zugelassen, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von denen eingeführten ControllAnstalten den sonst möglichen Vortheil nicht ziehen kann, und daher gezwungen ist, den gewöhnlichen Rechtsbeweis gegen den Müller zu führen.

4) Das Wägen geschieht unentgeltlich. Es darf niemals Waagegeld gefordert werden.

5) Der Müller nimmt seine Mahlvergütung (Molzer) nach dem Gewicht, jedoch vor dem Rehen weg. Es wird dieselbe nach dem Gewicht bezogen.

6) Der Müller hat in keinem Falle einen Antheil an den Abgängen, seyen es Staub, Spreu oder Kleyen u., sondern er ist schuldig

alle diese Nebenprodukte den Mahlgästen vollständig auszuliefern.

7) Der Müller ist schuldig, alles aus dem in die Mühle geschütteten Getreide gewonnene Mehl und übrigen Consumtionsartikel ohne den mindesten Abzug zu liefern, denn seinen Molzer hat er schon früher weggenommen.

8) Um die Frage zu lösen, wie viel Mehl oder andere Consumtionsartikel aus einer gegebenen Quantität Getreide bereitet werden kann, wird alljährlich unter amtlicher Autorität die erforderliche Mehlsprobe vollzogen werden.

Diese Mehlsprobe kann aber nur darstellen, welche Arten der Consumtionsartikel gewöhnlich aus dem Getreide gezogen werden. Wenn daher ermessen werden soll, ob andere nicht gewöhnliche Produkte der Getreidebereitung richtig vollzogen sind, so muß eine Vergleichungs-Berechnung angestellt werden. Die sich aus der Mehlsprobe ergebende Tariffe werden in der Mühle angeschlagen.

9) Die Mehlsprobe gibt an, wie viel Mehl und andere Produkte aus dem Getreide gewonnen wird, im Verhältniß zu dessen Gewicht, und zwar nach drey verschiedenen Gradationen der Güte, ob es nämlich vom besten Getreide,

von der Mittelforte, oder von der geringsten Sorte ist.

10) Wenn das Getreide gemahlen ist, sollen die daraus gewonnene Produkte gewogen werden.

11) Wenn sich nun findet, daß in Zusammenhaltung des Produkts und mit Rücksicht auf die Klasse, zu welcher das Getreide seiner Güte nach gehört hat, nach dem Resultat der Mahlprobe zu wenig geliefert worden ist, so muß der Müller das Fehlende, und wäre es auch nur ein Pfund, sogleich in Natur ersetzen; denn dieser Mangel kann nur aus Nachlässigkeit oder Betrügerey des Müllers oder seiner Angestellten entstanden seyn.

12) Eine Ausnahme findet statt, wenn klar dargethan werden kann, daß bey dem Wägen des Getreides ein Irthum geschehen wäre, oder wenn dem Mahlkunden selbst ein Betrug erwiesen werden kann.

13) Wenn aus einer Getreidegattung mehrere verschiedene Produkte z. B. Weismehl und Schwarzmehl bereitet worden wären, so darf das Fehlende nicht von der geringsten Qualität ersetzt werden, sondern der Müller muß an jedem Produkt das fehlende Gewicht ersetzen.

14) Wenn aus der aufgeschütteten Frucht mehr gewonnen worden wäre, als es die Mahlprobe anzeigt, so hat der Müller kein Recht, sich den Ueberschuß zuzueignen.

15) Der Müller muß jedem Kunden sein Getreide besonders und unvermischt mit anderer Leute Getreide vermahlen. Es ist verboten, das, verschiedenen Kunden gehörige Getreide, wider deren Willen zu vermischen.

16) Nur wenn das zur Mühle gebrachte Quantum weniger als 1 Sester beträgt, mag das Zusammenmahlen mehrerer dergleichen kleinen Portionen statt finden. Es darf aber diese kleine Portion mit keinem Getreide eines Kunden vermischt werden, welcher das Recht hat, zu verlangen, daß das Seinige unvermischt bleibe. Wenn der Müller daher nicht mehrere gleichartige kleine Portionen solchen Getreides zu mahlen hat, so muß er von seinem eigenen Getreide hinzufügen, so viel nöthig ist.

17) Der Müller muß das in die Mühle gebrachte Getreide mahlen, und darf dasselbe wider Witten und Wollen der Consumenten nicht gegen sein Mehl oder anderes Produkt eintauschen.

18) In jeder Mühle, wo solches nach dem Ermessen der Polizey-Obrigkeit nach der Befähigung des Müllers und nach dem Umfang seines Gewerbs ausführbar scheint, ist ein Buch zu führen, in welches das von jedem Kunden zur Mühle gebrachte Getreide nach Gattung, Qualität und Gewicht eingetragen wird.

Jeder Mahlkunde ist berechtigt, dem Eintragen seines Getreides beizuwohnen, die betreffende Stelle des Buchs mit seinem Namen oder sonst zu paraphiren, und gleichlautenden Schein vom Müller zu verlangen.

19) Wenn das Getreide gemahlen ist, und die Produkte gewogen werden, so kann jeder Mahlkunde einen Waagschein vom Müller verlangen, in welchem Qualität und Gewicht der Produkte ausgedrückt sind.

20) Diejenigen Consumenten, welche die Mühle nicht selbst besuchen, thun wohl, wenn sie besorgen, daß das Getreide dem Müller vorgewogen werde. Bey der Ablieferung der Produkte muß der Müller mit dem Getreide den Waagschein bringen.

21) Da wo öffentliche Mehlwaagen bestehen, mögen dieselben zwar noch ferner fortbestehen; es muß aber die Anschaffung der Waar

gen und der Maasgeschirr in den Mühlen dennoch geschehen. Nur kann nach dem Ermessen der Polizey-Behörde der Müller von der Verbindlichkeit zum Wägen und Messen des Getreides und Mehls entbunden werden, wenn die öffentlichen Waagen in jeder Beziehung diesen Zwecken entsprechen.

22) Wer zuerst kömmt, mahlt zuerst. Deshalb hat der Müller alle sowohl von den Consumenten selbst in die Mühle gebrachte als die dahin gesendete Getreideportion, sammt denen, die ihm zur Bereitung anvertraut wurden, in das obengedachte Buch nach der Reihe der Ankunft einzutragen, und dieselben auch wieder in der nämlichen Ordnung zu fördern.

Hiebey haben jedoch diejenigen, welche ihr Getreide selbst, oder durch ihre Beauftragten in die Mühle bringen, und selbst, oder durch Beauftragte dem Mahlen beywohnen wollen, den Vorzug.

Auch diejenigen, welche in eine Mühle gebannt sind, haben den Vorzug vor andern Mahlgästen.

23) Wenn die Reihe an einen solchen Mahlgast kömmt, der dem Mahlen selbst beywohnen will, seine Frucht aufzuschütten, und derselbe wäre in

der Mühle nicht zur Stelle, so ist der nächstfolgende nicht verpflichtet, auf Jenes Ankunft zu warten.

24) Jeder Müller ist verpflichtet, bey dem Mahlen zur Tag- und Nachtzeit entweder selbst gegenwärtig zu seyn, oder dazu tüchtige Mitgehülfsen (Mühlärzte) anzustellen.

25) Obgleich es jedem Kunden erlaubt ist, bey der Bereitung seines Getreides selbst gegenwärtig zu seyn, und allenthalben nachzusehen, so sollen die Müller den Kunden dennoch die Beforgung der Mühle nicht allein überlassen. Die Kunden mögen auch, wenn sie wollen, selbst Hand anlegen, wo dieß ohne Nachtheil geschehen kann, der Müller soll aber dennoch alle Verantwortlichkeit für die richtige Bereitung des Mehls auf sich haben, und daher die Kunden warnen, wenn sie etwas thun, wodurch Nachtheil geschehen kann.

26) Das Deffnen der Säcke, das Messen, Wägen und Einfassen des Getreides und Mehls muß in Gegenwart der Kunden geschehen, wenn diese die Mühle selbst besuchen.

27) Das Rechen der Früchte muß mit frischem reinem Wasser unter Beobachtung gehö-

riger Vorsicht, und von dem Müller selbst oder von dem Mühlarzt geschehen.

28) Der Müller sowohl, als alle in der Mühle beschäftigten Personen sollen sich vorzüglicher Reinlichkeit an ihrem Körper sowohl, als an ihren Kleidern befeßigen. Personen, die mit ekelhaften Krankheiten, Hautausschlägen u. s. w. behaftet sind, sollen in keiner Mühle zugelassen werden.

29) Es ist jedem Müller erlaubt, dahin zu fahren, wo er glaubt, Kunden finden zu können; er darf das Getreide von den Kunden ablangen, und das Mehl zurückbringen; er darf den Konsumenten seine Dienste anbieten, und es hat darin keine Ausschließung und keine Beschränkung statt, als nur durch den noch bestehenden Mühlenbann.

30) Wenn die Müller das Getreide und Mehl transportiren, sollen sie dasselbe sorgfältig behandeln, damit es nicht naß werde. Daher sollen die Müllerwägen oder Mehlkäthe stets so eingerichtet seyn, daß sie mit einem Tuch bedeckt werden können.

31) Wenn die Mühlen mit Kunden stark besucht sind, und durch Mangel an Wasser benachbarter Mühlen gehemmt sind, so sollen die

Müller außer dem, was sie zu ihrer HausConsumtion nöthig haben, für sich kein Mehl bereiten, um damit Handel zu treiben, bis alle Kunden gefördert sind.

32) Jeder Müller ist verantwortlich, für die von ihm angestellten Gehülfsen, und für die in seiner Mühle und in seinem Haus beschäftigten Gesinde und Tagelöhner wegen allem Schaden oder Verlust, welches den Mahlgästen an ihrem Getreide oder Mehl durch dieselben zugefügt wird.

Der Müller ist verantwortlich für jeden Verlust, welcher am Getreide oder Mehl erfolgt, von dem Augenblick an, da er solches zur Behandlung übernommen hat, bis zu jenem, da er das Mehl den Kunden vorgewogen, und zu Handen gestellt hat, der Schaden mag verursacht seyn, von wem er wolle.

Unglücksfälle, welche die Mühle treffen, und Schaden, welchen die Mahlgäste ihrer eigenen Waare zufügen, können hieher nicht gezählt werden.

33) Der Müller darf kein solches Getreide zu Mehl, oder andern zum Gebrauch für Menschen bestimmte Consumtionsartikel bereiten, welche mit Mutterkorn (*lavum secalinum*) mit

Trefze (*Bromus secalinus*) Tollkorn oder Schwitzdelhaber (*Lolium temulentum*) häufig vermischt ist. Er hat die mit solchen der Gesundheit äußerst nachtheiligen Körnern vermengten Getreiden zurückzubehalten, und davon der Obrigkeit zur weitem Verfügung Nachricht zu geben.

34) Auf einer GetreideMühle darf kein anderes Produkt z. B. Gyps, Taback ic. gemahlen werden.

Nur in besondern Fällen, z. B. wenn die GetreideMühle als solche nicht mehr gebraucht würde, kann die PolizenObrigkeit die Erlaubniß dazu ertheilen, andere Gegenstände als Getreide darauf zu mahlen. Es werden die Bedingungen, und VorsichtsMaasregeln in jedem einzelnen Fall vorgeschrieben werden.

35) Es darf in der Mühle kein Gift zur Vertilgung der Mäuse angewendet werden.

§. 19.

Specielle Vorschriften für die Mahlkunden.

1) Das Getreide, welches die Mahlkunden zur Mühle bringen, oder dahin senden, oder dem